

23-Üb.

Errichtung und Betrieb eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 368 der Gemarkung Zinst und Betrieb von zwei Fischteichen auf der Fl. Nr. 365, Gemarkung Zinst
Standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

I. **Aktenvermerk:**

Frau Inge Steinbrucker beantragte am 01.04.2020 die Errichtung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 368 der Gemarkung Zinst.

Dieser Fischteich soll in Verbindung mit zwei weiteren Fischteichen auf der Fl. Nr. 365, Gemarkung Zinst stehen.

Der neue Fischteich soll eine Wasserfläche von rund 100 m² erhalten. Gemäß der vorliegenden Planung soll etwa 20 Meter oberhalb der existierenden Ableitung, von wo aus die beiden Fischteiche auf Fl. Nr. 365 gespeist werden, eine neue zusätzliche Ableitungsstelle für den neu zu errichtenden Fischteich auf der Fl. Nr. 368 errichtet werden. Es handelt sich bei dem Gewässer, aus dem das Wasser entnommen wird, um einen Tunnelentwässerungsgraben.

Laut dem Wasserwirtschaftsamt Weiden soll für alle drei Teiche eine gemeinsame Ableitungsstelle errichtet werden. Es ist ein Bauwerk zu errichten, welches in der Mitte die Hälfte des Wassers in einer Weise durchleitet, dass hier kein Höhengsprung im Gewässer entsteht und das Wasser in Rohrleitungen zu den Fischteichen läuft. Es dürfen maximal 50 % des ankommenden Wassers in die Teiche geleitet werden.

Das Wasser aus den drei Teichen wird dann in den Tunnelentwässerungsgraben und den Engbach eingeleitet.

Die Plangenehmigung für die beiden ersten Teiche ist bereits 1992 erteilt worden. Damals scheint es noch keine UVP-Vorprüfungspflicht gegeben zu haben.

Da die Teiche zusammenhängen handelt es sich hier um ein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG.

Das Vorhaben ist als naturnaher Ausbau von Teichen und Fließgewässern einzustufen. Hierfür ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Als Unterlagen zur Beurteilung der standortbezogenen Vorprüfung werden herangezogen:

- Ein Anschreiben des Architekten Roland Richter vom 07.05.2020
- Eine Bauantragsformblatt mit Datum vom 01.04.2020
- Ein Erläuterungsbericht ohne Datum
- Ein Großformatiger Plan (Grundriss mit Bestand, Schnitte, Lageplan, Übersichtslageplan), Stand 01.04.2020.

Außerdem liegen schon vor:

- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 30.04.2021
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 25.01.2021

Zusätzlich werden noch die vorliegenden Informationen aus dem Fachinformationssystem für den Naturschutz FINView mit herangezogen.

Hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Beide Grundstücke liegen nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffenen Grundstücke befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Die Grundstücke sind in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf den betroffenen Grundstücken
Gesetzlich geschützte Biotope	Das Grundstück Fl. Nr. 365, Zinst, grenzt direkt an den Engbach, dessen Uferbegleitgehölz als Biotop (amtliche Biotopkartierung 6037-1091 Teilfläche 1) erfasst ist. Da auf Fl. Nr. 365 keine Baumaßnahmen in diesem Bereich erforderlich werden, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Wasserschutzgebiete	Die Grundstücke befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmaltlas)
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage eines neuen Fischeiches auch unter Berücksichtigung der beiden bereits vorhandenen Teiche erhebliche Nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 17.08.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker